

Karnevals-Komitee Lobberich

MITGLIED IM BUND DEUTSCHER KARNEVAL



Anmeldung zur Teilnahme am Tulpensonntagszug am 11. Februar 2024

Anmelder: Verein, Organisation, Straßengemeinschaft, Freundeskreis o.ä.

Ansprechpartner, genaue Anschrift, Telefonnummer (mögl. Mobilnummer), E-Mail Adresse:

Wir nehmen am Karnevalsumzug in Lobberich teil mit

_____ **Wagen mit Traktor / PKW / LKW**

Gesamtlänge: _____ mtr.

Bauhöhe max. 3,50 m - verkehrssichere Bauweise

Eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice und der aktuellen TÜV-Bescheinigung sind der Anmeldung beizufügen bzw. müssen bis spätestens zum Meldeschluss am 30. Januar 2024 dem Veranstalter vorliegen.

Motto:

Teilnehmer auf dem Fahrzeug: _____

Eigene Musikanlage: ja / nein

Leistung in Watt (Sinus) (ca.): _____ Watt

Bauort:

Genaue Anschrift und ggf. Anfahrtsweg

Wir nehmen nur als Fußgruppe(n) teil / Zusätzlich zum Wagen nimmt noch eine Fußgruppe(n) teil:

_____ **Fußgruppe (n)** - Teilnehmer: _____

_____ **Handwagen o.ä.**

Motto: _____

Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 25,- € (pro Wagen / Gruppe) zu entrichten. Die Zahlung ist bargeldlos auf das Konto des Karnevals-Komitee Lobberich e.V. - Sparkasse Krefeld, IBAN DE89 3205 0000 0040 1183 25 mit dem Verwendungszweck – *Tulpensonntagszug / Namen der teilnehmenden Gruppe* - vorzunehmen.

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Die beigegeführten Zusatzhinweise sowie den Auszug des Sicherheitskonzept auf der Homepage des Veranstalters haben wir zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an alle Teilnehmer der Gruppe weitergegeben.

Karnevals-Komitee Lobberich
Frank Boetzkes
Heidenfeldstr. 19
41334 Nettetal
Telefon 02153-13227

Unterschrift

Bitte Seite 2 beachten! Bitte Seite 2 beachten! Bitte Seite 2 beachten!

Die Durchführung des Karnevalsuges wird von der Stadt Nettetal unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Teilnehmer nachstehende Bedingungen einhalten:

1. Als „Wurfmaterial“ sind Bonbons, Süßigkeiten und Blumensträuße zugelassen. „**Jegliche Art von Abziehbildern, Sammelbilder, lose Blätter etc.**“ sind ausdrücklich **verboten!**
Bitte werfen Sie so, dass Personen, Fenster, Lampen etc. nicht zu Schaden kommen.
2. Konfetti und alle anderen Arten von Papierschnitzeln sowie Sägespäne, Sägemehl, Styropor, Heu, Stroh usw. dürfen **nicht** geworfen werden.
3. Hartes und großes Wurfmaterial wie Pralinschachteln, Schokolade, Kekse, Obst etc. darf zur Vermeidung von Verletzungen und materiellen Schäden **nicht geworfen** werden, sondern **ist nur per Hand abzugeben**. Dosen und Hohlglasbebinde (z.B. Schnaps, Bier) dürfen weder abgegeben noch von „Hand zu Hand“ weitergegeben werden. Es ist auf den Gebrauch von PET-Flaschen hinzuwirken.
4. **Waren mit abgelaufenem Verbrauchsdatum dürfen nicht geworfen werden!**
5. Jegliches Verpackungsmaterial (Kartons, Tüten, Säcke, Folien etc.) darf während des Zuges **nicht** durch „Wegwerfen“ entsorgt werden. Es **muss** bis zur Auflösung des Zuges mitgeführt werden. In der Mitte und am Ende des Zuges stehen Container für die kostenlose Entsorgung des Verpackungsmaterials bereit. Das Zusammenfalten der Kartons wäre hilfreich.
6. Bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einer Mindestbreite von 2,30 m und/oder einer Mindestlänge von 10,00 m sind seitlich mindestens 4 Personen (Wagenengel) bzw. mit einer Länge von über 10,00 m sind seitlich mindestens 6 Personen (Wagenengel) einzusetzen. Die Wagenengel sind mit Warnwesten auszustatten.
Die Wagenengel sind dem Veranstalter unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums sowie einer jeweiligen Mobil-Telefon-Nummer zur Erreichbarkeit während des Zuges, bis zum Meldeschluss schriftlich zu nennen.
7. Die Fahrer aller am Zug beteiligten Fahrzeuge müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und dürfen **keinen Alkohol zu sich nehmen**, da sie ansonsten neben dem Führerschein auch den Versicherungsschutz verlieren.
8. Für jedes der eingesetzten Kraftfahrzeuge ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen, **die auch die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz im Rahmen dieser Karnevalsveranstaltung zurückzuführen sind**.
Die Vorschriften der Strassenverkehrsordnung (StVO) und Strassenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) finden für die im Zug mitgeführten Anhänger sowie auf deren Führer Anwendung.
9. Die Boxen der Beschallungssysteme **müssen** in Fahrtrichtung nach links und rechts ausgerichtet sein, da ausschließlich die Zuschauer von der Musik profitieren sollen. Bei der Zu- und Abfahrt zum Karnevalszug ist die Anlage abzuschalten. Während des Zuges **darf ausschließlich Karnevalsmusik** abgespielt werden. **Technomusik ist ausdrücklich verboten; Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss auch während des Zuges!**
Die Leistung der Beschallungssysteme darf 80dB(A) nicht überschreiten.
Für Schäden, die durch überdimensionierte Beschallungssysteme entstehen, ist die Gruppe verantwortlich, die das System mitführt.
10. **Nebelmaschinen und/oder Raucherzeuger sind nicht gestattet. Schon der Verbau führt zum sofortigen Ausschluss.**

Unsere Ordnungskräfte sind angewiesen, bei der Zugaufstellung und während des Zuges alle Gruppen festzustellen, die gegen die Regeln verstoßen und dadurch den Fortbestand des Nettetaler Tulpensonntagszuges gefährden.

Neben der Möglichkeit des sofortigen Ausschlusses (auch während es laufenden Zuges) müssen wir darauf hinweisen, dass Ihre Gruppe bei Missachtung der Regeln auch mit Kosten der Stadtreinigung und sonstiger Schäden belangt werden kann.

Den Anweisungen der Zugleitung, Ordnungskräfte, Polizei, Feuerwehr und des DRK ist vor, während und nach dem Zug Folge zu leisten.

Änderungen in den Auflagen die sich durch das Sicherheitskonzept ergeben können, behält sich der Veranstalter vor.

6.1 Allgemeines

Teilnehmer, die mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen am Nettetaler Tulpensonntagszug teilnehmen wollen, erhalten das in der Anlage Nr. 7.4 beigefügte Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und bestätigen die Beachtung des Inhalts mit der Anmeldung.

Für alle Teilnehmer des Zuges wurde vom Karnevals Komitee Lobberich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für die eingesetzten Fahrzeuge gilt.

Personen oder Gruppen, die einen Schaden verursachen, werden persönlich oder über ihre eigene Haftpflichtversicherung haftbar gemacht.

Die Teilnahme am Nettetaler Tulpensonntagszug in Lobberich erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere durch das Karnevals Komitee Lobberich keine Unfallversicherung besteht.

Im Zug mitgeführte Beschallungsanlagen und Musikabspielgeräte sind eigenverantwortlich durch die Zugteilnehmer bei der GEMA, Bezirksdirektion NRW, Südwall 17-19, 44137 Dortmund anzumelden. Das Karnevals Komitee Lobberich wird aus solchen Ansprüchen, sowie aus solchen aus unerlaubter Handlung, freigestellt.

Die Boxen der Beschallungssysteme müssen in Fahrtrichtung nach links und rechts ausgerichtet sein, da ausschließlich die Zuschauer von der Musik profitieren sollen.

Bei Zu- und Abfahrt zum Zug ist die Musikanlage abzuschalten.

Während des Zuges darf ausschließlich Karnevalsmusik abgespielt werden! Technomusik ist ausdrücklich verboten; Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss auch während des Zuges!

Die Leistung der Beschallungssysteme darf 80 db(A) nicht übersteigen.

Für Schäden, die durch überdimensionale Beschallungssysteme entstehen, ist die Gruppe verantwortlich, die das System mitführt.

Die Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Nebelmaschinen und/ oder Raucherzeuger sind nicht gestattet! Schon der Verbau führt zum sofortigen Ausschluss.

6.2 Zugmaschinen und Anhänger

Die technischen Rahmenbedingungen sind im "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen" festgelegt; siehe Anlage Nr. 7.4. Sie sind von den entsprechenden Zugteilnehmern anzuwenden.

6.2.1 Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen dieser Karnevalsveranstaltung zurückzuführen sind. **Die entsprechende Bescheinigung der Versicherung wird der Anmeldung beigefügt.**

- 6.2.2 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV –) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, finden auf die im Zug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Handwagen sowie auf deren Führer Anwendung, vgl. ebenfalls das o.a. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (Verkehrsblatt – Vk Bl. 2000 S. 406 ff).
- 6.2.3 Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger sind auf An- und Abfahrt zur / von der Brauchtumsveranstaltung für die Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVO zu kennzeichnen.
- 6.2.4 Der Einsatz (Betrieb) von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, für die keine Zulassung oder Betriebserlaubnis nach der StVZO besteht, ist nur erlaubt, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt wird, dass die Fahrzeuge, bezogen auf den vorgesehenen Einsatzzweck (z.B. Karnevalsumzug), verkehrssicher sind. **Das Gutachten ist der Anmeldung beizufügen.**
- 6.2.5 Hinter den Zugmaschinen mitgeführte Anhänger, für die keine Zulassung oder Betriebserlaubnis vorliegt, sind durch einen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Einsatz bei Karnevalsumzügen zu begutachten und dürfen nur nach den im Gutachten getroffenen Vorgaben eingesetzt werden. **Das Gutachten ist der Anmeldung beizufügen.**
- 6.2.6 Die unter Nummer 6.2.4 und 6.2.5 genannten Gutachten sind bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.2.7 Bei im Zug eingesetzten Kraftwagen und sonstigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist jeweils ein 6 kg-Handfeuerlöscher mitzuführen. Abweichend davon sollten in reinen Personenkraftwagen mindestens 1 kg-Handfeuerlöscher mitgeführt werden.
- 6.2.8 Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989, in der zurzeit gültigen Fassung, berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse „L“ oder „T“ auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse „L“ jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschine und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden (also bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Karnevalsumzug)) und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.2.9 Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen während der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

6.3 An- und Aufbauten

- 6.3.1 Die Betriebssicherheit der An- und Aufbauten, sowie das Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§§ 32 und 34 StVZO) – insbesondere durch seitliche Verkleidungen, An- und Aufbauten – sind durch eine vom Veranstalter bestimmte Person und einem amtlich anerkannten Sachverständigen

oder eines Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Betriebssicherheit darf durch den Aufbau nicht beeinträchtigt werden. Der Aufbau der Fahrzeuge muss so erstellt oder hergerichtet sein, dass weder Personen noch Sachen geschädigt werden. Das gilt auch für die Beförderung von Personen sowie für deren Verhalten während der Fahrt. Die Überprüfung ist in Form einer Niederschrift (Gutachten) festzuhalten und mindestens 1 Jahr lang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Die Niederschrift ist bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

- 6.3.2 Die Seitenwände der Anhänger sind massiv zu verkleiden, so dass Gegenstände und Zuschauer – insbesondere Kinder – nicht unter die Wagen geraten können. Die Überprüfung ist in Form einer Niederschrift (Gutachten) festzuhalten und mindestens 1 Jahr lang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Die Niederschrift ist bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.3.3 Eine Erklärung über die Durchführung der unter Nummer 6.3.1 und 6.3.2 vorzunehmenden Prüfungen ist bis spätestens zum 06.02.2024 dem Veranstalter zukommen zu lassen. Dazu ist der in der Anlage Nr. 7.5 beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Falle eines negativen Prüfergebnisses sind die betroffenen Fahrzeuge von der Teilnahme am Umzug auszuschließen.
- 6.3.4 Während der Veranstaltung, **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten**, dürfen Personen auf Anhängern hinter den eingesetzten Zugmaschinen nur befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Steh- und Sitzplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herabfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
- 6.3.5 Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge und deren Aufbauten herbeiführen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

6.4 Wurfmaterial

- 6.4.1 Die Teilnehmer der Festwagen und Fußgruppen werden vom Veranstalter darauf hingewiesen, dass harte (Groß-) Artikel (z. B. Obst, Spielzeug) von „Hand zu Hand“ abzugeben und **nicht** zu werfen sind, um eine Verletzung der Zuschauer zu vermeiden. Dosen und Hohlglasgebilde (z.B. Schnaps, Bier) dürfen weder abgegeben noch von „Hand zu Hand“ weitergegeben werden. Waren mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum dürfen nicht geworfen bzw. verteilt werden. Es ist auf den Gebrauch von PET Flaschen hinzuwirken.
- 6.4.2 ABZIEHBILDER (wie Paninibilder) sowie Konfetti / Konfettibänder dürfen nicht benutzt werden.
- 6.4.3 Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Süßigkeiten etc. von den Wagen zu verteilen. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen, insbesondere auf Bundes- und Landesstraßen, nicht mehr gehalten werden.
- 6.4.4 Während, vor und nach der Veranstaltung darf kein Verpackungsmaterial, z. B. Kartons, Plastiktüten, Plastikbeutel und sonstige Kartonagen auf die Fahrbahn geworfen werden. Verunreinigungen sind im Anschluss an die Veranstaltung sofort ordnungsgemäß zu entfernen.

6.5 Zugordnung

- 6.5.1 Das Auf- und Absteigen auf die Zugwagen während der Fahrt ist nicht gestattet.
- 6.5.2 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sprech- / Mobilfunk) ist sicherzustellen, dass der Zug nicht auseinanderreißt.
- 6.5.3 Zur Aufrechterhaltung der Zugordnung sowie an unübersichtlichen und verkehrsreichen Straßenecken und –einmündungen, Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe sowie an sonstigen Gefahrenstellen, an denen Ansammlungen von Teilnehmern und/oder Zuschauern zu erwarten sind, werden vom Veranstalter Ordner gestellt, welche die Umzugsteilnehmer, evtl. Zuschauer oder andere Wegebenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben. Die Ordner haben Warnwesten zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu. Im Bedarfsfall wird ihnen von den entlang der Zugstrecke eingesetzten Polizeibeamten Auskunft und Hilfe erteilt.
- 6.5.4 Bei **Fahrzeugen** mit einer Mindestbreite von 2,30 Meter und / oder einer Mindestlänge von 10 Metern sind mindestens 4 Personen (sogen. Wagenengel) seitlich neben dem Fahrzeug einzusetzen, die die Fahrzeugführer unterstützen und die Zuschauer – vor allem Kinder – vor etwaigen Gefahren warnen. Die Wagenengel haben Warnwesten zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- 6.5.5 Bei **Fahrzeugkombinationen** mit einer Mindestbreite von 2,30 Meter und / oder einer Mindestlänge von 10 Metern sind mindestens 6 Personen (sogen. Wagenengel) seitlich neben der Fahrzeugkombination einzusetzen, die die Fahrzeugführer unterstützen und die Zuschauer – vor allem Kinder – vor etwaigen Gefahren warnen. Die Wagenengel haben Warnwesten zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- 6.5.6 Das Mitführen und der Gebrauch von gefährlichen Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Gegenständen aller Art, die den Anschein einer Waffe haben sowie das Werfen von Knallkörpern und harten Gegenständen ist unter allen Umständen verboten.
- 6.5.7 Teilnehmer, die die Straßenverkehrsvorschriften oder die Auflagen dieses Sicherheitskonzeptes bzw. Weisungen der Polizei nicht beachten, sind vom Veranstalter unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Die Umsetzung oder Durchführung einer Ausschlussmaßnahme erfolgt in Abstimmung mit den Polizei- oder Ordnungskräften des FB 32.

7.4 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000 · S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406 · Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbemäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugelastungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtli-

cher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen ist.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|--|--------------------|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV²⁾ - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung